

Information zur EWS und BGS-EWS Ermreuth, Rödlas und Gleisenhof

In den Bürgerversammlungen am 11.10. und 04.12.2012 wurden verschiedenste Fragen an die Marktverwaltung gerichtet, die den allgemeinen Informationsbedarf bei den Bürgern von Ermreuth, Gleisenhof und Rödlas erkennen lassen.

Im Anhang zu den Satzungsbekanntmachungen und im Vorfeld der Bescheiderstellung möchte die Marktverwaltung noch einmal die Hintergründe und die Berechnung der neuen Beitrags- und Gebührensätze darlegen.

Genau wie bei der Entwässerungseinrichtung von Neunkirchen a. Brand und den dort angeschlossenen Ortsteilen war die Entwässerungssatzung für Ermreuth, Gleisenhof und Rödlas u.a. wegen der Nebengebäuderegulung nichtig. Aufgrund dessen muss eine neue Satzung erlassen werden. Hierzu sind auch neue Beitrags- und Gebührensätze zu kalkulieren, da mit den Beitragssätzen aus den Jahren 1983 und 2000 die Herstellung und der Betrieb der Entwässerungseinrichtung mit all den bestehenden und künftig herzustellenden Anlagenteilen nicht finanziert werden kann.

Die Marktverwaltung hat, in Zusammenarbeit mit dem Sachverständigenbüro Weiß, Kipfenberg und dem Ingenieurbüro Höhen & Partner, Bamberg, eine Beitrags- und Gebührenkalkulation in Form einer „Globalkalkulation“ erstellt, welche folgende Eckdaten aufweist:

A) Beitragskalkulation:

1.	<u>Herstellungskosten von 1969 bis 31.12.2011:</u>	
1.1	Ortskanäle mit Hausanschlüsse u.Sammler	2.153.500 €
1.2	Sonderbauwerke (Regenüberlaufbecken)	334.600 €
1.3	Kläranlage, anteilig	<u>537.400 €</u>
	Summe	3.025.500 €
2.	<u>Zukunftsinvestitionen ab 01.01.2012:</u>	
2.1	Ortskanäle mit Hausanschlüsse u.Sammler	2.229.500 €
2.2	Sonderbauwerke (Regenrückhaltebecken)	184.500 €
2.3	Kläranlage, anteilig	<u>53.000 €</u>
	Summe	2.467.000 €
	<u>(Darin enthalten sind für:</u>	
	- Sammler zum RÜB mit Überlaufbauwerk	568.000 €
	- Erschließung Saarstr./Gartenweg	1.093.000 €
	- Kanal Herrnbergstr.mit Entlastungsbauwerk	210.000 €
	- Erschließung Baumgartenstr.	511.000 €)
3.	<u>abzüglich Zuschüsse, zinsgünstige Darlehen u. Sonderschlüsselzuweisungen Eingemeindungen:</u>	- 318.800 €
4.	<u>abzüglich Straßenentwässerungsanteile:</u>	
4.1	Ortskanäle mit Hausanschlüsse u.Sammler	- 707.300 €
4.2	Sonderbauwerke (RÜB, RRB)	- 84.300 €
4.3	Kläranlage, anteilig	<u>- 19.000 €</u>
	Summe	- 810.600 €
5.	<u>ungedeckte Kosten insgesamt:</u>	4.363.100 €
6.	<u>Verteilung auf Schmutzwasser- u.Regenwasserbeseitigung:</u>	
6.1	Anteil Schmutzwasserbeseitigung 63,52 %	2.771.300 €
6.2	Anteil Regenwasserbeseitigung 36,48	1.591.800 €
7.	<u>Grundstücks- und Geschossflächen:</u>	
7.1	Grundstücksflächen, bestehende Anschließer	350.400 m ²
	Grundstücksflächen, künftige Anschließer	<u>34.500 m²</u>
	Summe	384.900 m ²
7.2	Geschossfläche, bestehende Anschließer	121.100 m ²

	Geschossfläche, künftige Anschließer	15.700 m ²
	Summe	136.800 m ²
8. Berechnung der Beitragssätze:		
8.1	Kostenanteil Schmutzwasserbeseitigung	2.771.300 €
	Summe Geschossflächen	136.800 m ²
	Beitragssatz Geschossfläche	20,26 €/m²
8.2	Kostenanteil Regenwasserbeseitigung	1.591.800 €
	Summe Grundstücksflächen	384.900 m ²
	Beitragssatz Grundstücksflächen	4,14 €/m²

B) Gebührenkalkulation:

1. Gebührenfähiger Aufwand:		
1.1	Personalkosten, technisch	650 €
1.2	Kanalunterhalt	50.000 €
1.3	Betriebskosten, Ortsanlage	7.500 €
1.4	Personalkosten, Verwaltung	17.500 €
1.5	Verwaltungs- u. Betriebskostenumlage AVOS	45.600 €
	Zwischensumme	121.250 €
1.6	jährl. Unterdeckung der letzten vier Jahre	83.600 €
1.7	Kalkulatorische Kosten (AfA, Verzinsung)	400 €
1.8	abzüglich Straßenentwässerung	- 17.900 €
	Summe	187.350 €

2. Verteilung auf Schmutzwasser- u. Regenwasserbeseitigung:		
2.1	Anteil Schmutzwasserbeseitigung, 69,82 %	130.800 €
2.2	Anteil Regenwasserbeseitigung, 30,18 %	56.550 €

Da der Kostenanteil für die Regenwasserbeseitigung über dem Schwellenwert von 12% liegt, muß eine Niederschlagswassergebühr (gesplittete Abwassergebühr) eingeführt werden.

3. Einführung verbrauchsunabhängiger Grundgebühr für Fixkosten, hier innere Verrechnungen:		
	Personalkosten, Verwaltung	17.500 €
	Geteilt durch Anzahl Anschließer (Wasserzähler)	402
	Ergebnis	43 €/Zähler

4. Berechnung Schmutzwassergebühr:		
	Kostenanteil Schmutzwasserbeseitigung	130.800 €
	Abzüglich Gebührenanteil, Grundgebühr	- 17.500 €
	Differenz	113.300 €
	Geteilt durch Gesamtfrischwassermenge p.a.	40.000 m ³
	Ergebnis	2,80 €/m³

5. Berechnung Regenwassergebühr:		
	Kostenanteil Regenwasserbeseitigung	56.550 €
	Geteilt durch versiegelte Fläche	63.600 m ²
	Ergebnis	0,89 €/m²

Aufgrund der nun bekannten, neuen Beitrags- und Gebührensätze wurde in den Bürgerversammlungen der Vergleich mit den Sätzen in Neunkirchen a. Brand gezogen. Da die Sätze in Ermreuth, Gleisenhof und Rödlas höher liegen als in Neunkirchen a. Brand und den Ortsteilen Rosenbach, Ebersbach, Baad und Großenbuch, wurde die Forderung nach einer gemeinsamen Veranlagung aller Ortsteile im Gemeindegebiet aufgestellt.

Hierzu kann ausgeführt werden, dass mit der Entscheidung des Marktgemeinderates zur Trennung der beiden technisch getrennten Entwässerungsanlagen in zwei selbständige Einrichtungen, sich automatisch unterschiedliche Beitragssätze ergeben, da die Verhältnisse der Herstellungskosten für die jeweiligen Entwässerungsanlagen zu den davon erschlossenen Grundstücken aus mehreren

Gründen unterschiedlich hoch sind. Es war zu prüfen, ob die vom Marktgemeinderat mehrmals durch Satzung beschlossene Trennung der Entwässerungseinrichtung zulässig ist. Der Markt Neunkirchen a. Brand hat in seiner Entwässerungssatzung aus dem Jahr 1981 festgestellt, dass die Entwässerungseinrichtung im Gemeindegebiet aus drei Entwässerungsanlagen besteht. Dementsprechend wurde für die Ortsteile Neunkirchen a. Brand und Baad, für die Ortsteile Ermreuth, Rödla und Gleisenhof und für den Ortsteil Großenbuch je ein eigener Herstellungsbeitrag kalkuliert. Für Ermreuth, Gleisenhof und Rödla wurde dieser mit einer Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung 1983 bekannt gemacht und abgerechnet.

1987 wurde eine neue Entwässerungs- und auch Beitrags- und Gebührensatzung erlassen, bei denen nur noch nach zwei getrennten Entwässerungsanlagen mit unterschiedlichen Beitragssätzen differenziert wurden. Auf der einen Seite wurde für Neunkirchen a. Brand, Ebersbach, Baad, Großenbuch und Rosenbach ein neuer Beitragssatz kalkuliert und auf der anderen Seite für Ermreuth, Gleisenhof und Rödla der Beitragssatz aus 1983 übernommen.

Der Bayerischen Verwaltungsgerichtshof (BayVGH) hat in einem Beschluss von 1988 erklärt, dass von der Nichtigkeit der Neunkirchner Beitrags- und Gebührensatzung vom 13.07.1987 ausgegangen werden kann, weil er es für wahrscheinlich hält, dass der Markt Neunkirchen a. Brand gegen den Art. 21 Abs. 2 Gemeindeordnung verstoßen hat, nachdem Anlagen, die dem selben Zweck dienen grundsätzlich als eine Einrichtung zu behandeln sind. Eine detaillierte Prüfung der Verhältnisse in Neunkirchen a. Brand ist nicht erfolgt. Der Markt Neunkirchen a. Brand hat die Trennung seiner beiden Entwässerungsanlagen auf die Rechtsänderung des Art. 21 Abs. 1 Gemeindeordnung (GO) von 01.12.1985 gestützt, wonach die Gemeinden berechtigt waren die Anlagen als mehrere Einrichtungen zu behandeln, wenn sie das im Hinblick auf die örtlichen Gegebenheiten für sachgerecht hält. Die ständige Rechtsprechung des BayVGH hat aber eine „harte Linie“ erkennen lassen, die den Rahmen der sachgerechten Ermessensausübung äußerst eng abgesteckt hat (vgl. Schima/Bosch Band I, Kap.II, S.2). So auch bei Neunkirchen a. Brand.

Da der BayVGH die Gesetzesänderung von 1985 so ausgelegt hat, dass den Gemeinden in der Praxis kein Spielraum verblieben ist, hat der Gesetzgeber sich entschlossen den Art. 21 Abs. 2 GO zweifelsfrei zu fassen. Dies ist mit der Gesetzesänderung zum 01.04.1992 erfolgt, die nun lautet: „Mehrere technisch selbständige Anlagen der Gemeinde, die demselben Zweck dienen, können eine Einrichtung oder einzelne selbständige Einrichtungen bilden. Die Gemeinde entscheidet das durch Satzung; trifft sie keine Regelung, liegt nur eine Einrichtung vor.“ Die amtliche Begründung zum neuen Art. 21 Abs. 2 GO führt hierzu aus, dass insbesondere mit der Gebietsreform sich die Fälle häuften, in denen Gemeinden Betreiber mehrerer selbständiger Anlagen gleicher Art wurden. Mit dieser Gesetzesänderung soll der Wille des Gesetzgebers deutlich herausgestellt werden, dass den Gemeinden der verfassungsrechtlich eingeräumte Spielraum, technisch getrennte Anlagen als eine Einrichtung oder als selbständige Einrichtung behandeln zu dürfen, nicht weiter eingengt wird.

Der Markt Neunkirchen a. Brand hat darauf hin, in Absprache mit dem Bayerischen Gemeindetag und dem Landratsamt, 1992 seine Satzungen aus 1987 mit den bisherigen Beitragssätzen neu gefasst und damit (vorläufig) gültiges Satzungsrecht erzeugt.

In den Jahren danach hat der Markt Neunkirchen a. Brand für Neunkirchen und den an den Abwasserzweckverband Schwabachtal angeschlossene Ortsteile, aufgrund verstärkter Kanalbautätigkeit und der Erweiterung der Kläranlage zwei Erweiterungs- und Verbesserungssatzungen erlassen und damit ergänzende Beitragssätze kalkuliert, so geschehen in 1995 und 1998. Aufgrund erneut nichtigen Satzungsrechts wurde 2006 eine Globalabrechnung für die vorgenannten Ortsteile durchgeführt. Dadurch sind in Neunkirchen, Baad, Rosenbach, Ebersbach und Großenbuch bestandskräftige, abschließende Beitragstatbestände entstanden, die nicht mehr zurückgenommen werden können. In all diesen genannten Satzungen hat der Marktgemeinderat, somit mehrmals, die Trennung der beiden Entwässerungsanlagen beschlossen und auf die technische Selbständigkeit hingewiesen. Durch den Anschluss von Ermreuth, Gleisenhof und Rödla an den Abwasserzweckverband Obere Schwabach wurden auch nur hier im Jahr 2000 Vorauszahlungen auf einen Verbesserungsbeitrag erhoben. Somit hat sich am Willen des Marktgemeinderates, die Entwässerungsanlagen getrennt zu behandeln, von der Gebietsreform 1972 bis heute nichts geändert.

Da ein nicht ungewichtiger Anteil der Zukunftsinvestitionen auf die Erschließung bereits bebauter aber noch nicht erschlossener Grundstücke und neuer Baugrundstücke entfällt, wurde die Forderung erhoben, dass die Kosten der beiden Neubaugebiete Saarstraße/Gartenweg und Baumgartenstraße

aus der Kalkulation herausgenommen werden und diese Grundstücke die Neuherstellungskosten selbst tragen sollen bzw. von der Erschließung, mangels Bedarf, abgesehen oder die Erschließung weiter in die Zukunft verschoben werden soll.

In die Kalkulation sind sowohl die Vergangenheitskosten als auch die Zukunftsinvestitionen einzubeziehen. Das BayVGH hat in seinem Beschluss vom 30.07.1991 Nr. 23 N 91.755 hierzu ausgeführt, dass von der Beitragsbedarfsberechnung gefordert wird, dass in ihr sämtliche, von Anbeginn angefallene tatsächliche Kosten zuzüglich der, nach bestehenden Planungsabsichten in überschaubarer Zukunft für die Erschließung weiterer Gebiete voraussichtlich zu erwartende Kosten festgehalten und unterschiedslos auf alle im gesamten Versorgungsgebiet umgelegt werden. Maßgeblich sind bei Neubaugebieten die Bauleitpläne, sprich Bebauungspläne. Hier muss eine „hinreichend verdichtete Planungsabsicht“ vorliegen (BayVGH vom 22.12.1987 Az 23 B 86.0263; vom 22.02.1996 Az 23 B 91.2269; vom 19.11.2002 Az 23 B 02.699). Der Bebauungsplan „Baumgartenstraße“ ist bereits rechtskräftig und der Bebauungsplan „Saarstraße“ befindet sich im Aufstellungsverfahren. Insofern ist der Markt Neunkirchen a. Brand gehalten diese Flächen mit einzubeziehen, um Beitragsgerechtigkeit für alle, auch künftige Anschlussnehmer zu erzeugen. Darüber hinaus muss festgestellt werden, dass in der Saarstraße und im Gartenweg bereits Grundstücke bebaut sind, die noch keinen Kanalanschluss haben. Deren Dreikammerklärgruben entsprechen nicht mehr den aktuellen, technischen Anforderungen an eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung. Hier muss Abhilfe geschaffen werden. Die nachhaltigste und zukunftsträchtigste Lösung ist der Anschluss an die vorhandene Entwässerungsanlage mit vollbiologischer Kläranlage beim Abwasserverband Obere Schwabach. Aufgrund der topografischen Lage ist eine wirtschaftliche Entwässerung nur im Gefälle in Richtung Saarbach möglich. Hierfür entstehen bereits rd. 90% der Kosten. Mit der Ausweisung weiterer Bauflächen südlich der Saarstraße, wird, unter Benutzung der bereits erforderlichen Kanäle, die Verteilungsfläche vergrößert und somit die Belastung für alle entsprechend reduziert. Ergänzend muss hier festgestellt werden, dass im Art. 5 Abs. 1 Satz 5 KAG das gesetzliche Verbot der abschnittswisen Abrechnung bei sog. leitungsgebundenen Einrichtungen, z.B. Entwässerungsanlagen, festgelegt ist. Das bedeutet, dass alle Anschlussnehmer als Solidargemeinschaft in einem Boot sitzen und alle Kosten auf alle verteilt werden, egal wo sie entstanden sind.

Der Forderung nach einer Verschiebung der Zahlungsfälligkeiten, in Anlehnung an die Entstehung der Baukosten, hat der Marktgemeinderat mit dem Beschluss zur Ratenzahlung innerhalb der nächsten zwei Jahre im Großen und Ganzen Rechnung getragen. Nach Abzug der Vorleistungen aus den vergangenen Veranlagungen 1983 und 2000, ist der verbleibende Betrag in drei Raten wie folgt zur Zahlung fällig:

1. Rate Anfang 2013, einen Monat nach Bescheidzustellung,
2. Rate am 31.12.2013,
3. Rate am 31.12.2014.

Wir hoffen, durch die beiden Bürgerversammlungen und mit dieser Bekanntmachung einen Großteil des Informationsbedarfes abgedeckt zu haben. Sollten Sie noch weitere Fragen haben, so können Sie sich an die Finanzverwaltung in Bezug auf die Kalkulation und die Bauverwaltung – Beitragsabteilung- in Bezug auf die Beitragsveranlagung wenden. Für Auskünfte stehen wir gerne bereit.

Sollten Zahlungsschwierigkeiten auftreten, gibt es die Möglichkeit der Stundung. Hierbei müssen die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt und Nachweise vorgelegt werden. Nach § 238 Abs. 1 Abgabenordnung werden Stundungszinsen in Höhe von 0,5% pro Monat berechnet.

Neunkirchen a. Brand, 06.12.2012

Markt Neunkirchen a. Brand
Heinz Richter
1. Bürgermeister